

Abteilungsordnung der Abteilung Badminton im Verein

TSV Blau Weiß Röhrsdorf

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und Divers in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Gemäß § 2 Satz 3 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Badminton, nachfolgend Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 3 Status der Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

§ 4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

§ 5 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Abteilung wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Dieser ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§ 6 Organe

Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

§ 7 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, Verantwortlicher für Marketing und Sponsoring und der Fachwarte der Abteilung.
- (2) Die Wahl des Abteilungsvorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Für die Bestellung zum Abteilungsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend.

§ 8 Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Fachwarte

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung werden von der Abteilungsversammlung folgende Fachwarte gewählt:

- a) Fachwart für den Freizeitsport,
- b) Fachwart für die Kinder und Jugendarbeit

(2) Beim Ausscheiden eines Fachwartes wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter gewählt.

§ 10 Sitzung Abteilungs-Vorstand

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 11 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 12 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 13 Pflichtstunden für aktive erwachsene Mitglieder

(1) Aktive erwachsene Mitglieder der Abteilung Badminton im Alter von **18 bis 60 Jahren** sind verpflichtet, pro Kalenderjahr eine von der Abteilungsleitung festgelegte Anzahl an Pflichteinsätzen für die Abteilung zu leisten.

(2) Die Pflichteinsätze dienen vorrangig der Unterstützung der Abteilungsarbeit, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Betreuung und Organisation des Wettkampfbetriebs,
- Mitarbeit in der Jugendarbeit,
- Unterstützung des Trainingsbetriebs,
- Hilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen der Abteilung,
- Betreuung des Imbissangebots bei Punktspielen und Turnieren.

(3) Die Abteilungsleitung koordiniert die Einteilung der Pflichteinsätze und bestimmt Art, Umfang sowie zeitliche Durchführung der Aufgaben. Die geleisteten Einsätze sind von den Mitgliedern in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Bestätigung erfolgt ausschließlich durch eine der folgenden Personen

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter

- Protokollierte Mitglieder des Vereins

(4) Die geplante Ableistung der Vereinseinsätze ist im Vorfeld mit der Abteilungsleitung oder den verantwortlichen Trainern abzusprechen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Mitglieder teilnehmen als für die Veranstaltung benötigt werden.

(5) Mitglieder, die ihre Pflichteinsätze nicht oder nicht vollständig ableisten, können diese durch einen vom Vereinsvorstand festgelegten Geldbetrag pro nicht geleistete Stunde abgelten, sofern keine genehmigte Befreiung vorliegt. Die Zahlung ist bis spätestens bis zum 23.12. des Jahres in den die Einsätze zu erbringen waren zu entrichten.

(6) Eine Befreiung von der Pflichtstundenregelung kann auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, berufliche oder familiäre Härtefälle) durch die Abteilungsleitung gewährt werden.

(7) Sonderregelung für Trainer und Vorstandsmitglieder:

Trainer sowie Mitglieder des Abteilungsvorstands können auf Antrag von der Pflichtstundenregelung ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihre Tätigkeiten in der Abteilung einen gleichwertigen Beitrag leisten (z. B. regelmäßiges Training, Organisation oder Leitungsaufgaben).

- Anzahl der Pflichteinsätze: 3 Einsätze pro Kalenderjahr
- Geldbetrag für nicht geleistete Einsätze. 20,00 € pro Einsatz

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Gez. Thoralf Schmieder

Abteilungsleiter